

## Bekanntmachung

über den Verkehr mit Obst. Vom 22./24. Juni 1916.

Auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339, 513) und der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728) wird bestimmt:

§ 1. Beim Verkauf nachstehend verzeichneter Obstsorten durch den Erzeuger dürfen höchstens folgende Preise (Erzeugerpreise) beansprucht, genommen und bezahlt werden:

für Erdbeeren für das Pfund	40 Pfennig,
„ Marmelade-Erdbeeren (Müserdbeeren, ohne Sittel gepflückt) für das Pfund	25 „
„ Süßkirchen für das Pfund	22 „
„ Sauerkirchen für das Pfund	30 „
„ Johannisbeeren für das Pfund	20 „
„ reife Stachelbeeren für das Pfund	15 „
„ Himbeeren für das Pfund	32 „
„ Heidelbeeren für das Pfund, in der ersten Erntewoche	20 „
in jeder darauffolgenden Erntewoche um je 3 Pfennig für das Pfund weniger, jedoch nicht unter 12 Pfennig.	

Beim Weiterverkauf an den Verbraucher durch den Handel dürfen höchstens folgende Preise (Verbraucherpreise) beansprucht und bezahlt werden:

für Erdbeeren für das Pfund	50 Pfennig,
„ Marmelade-Erdbeeren (Müserdbeeren, ohne Sittel gepflückt) für das Pfund	35 „
„ Süßkirchen für das Pfund	30 „
„ Sauerkirchen für das Pfund	40 „
„ Johannisbeeren für das Pfund	25 „
„ reife Stachelbeeren für das Pfund	20 „
„ Himbeeren für das Pfund	40 „
„ Heidelbeeren für das Pfund in der ersten Erntewoche	28 „
in jeder darauffolgenden Erntewoche um je 2 Pfennig für das Pfund weniger, jedoch nicht unter 20 Pfennig.	

Verkauf der Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher frei dessen Haus oder auf dem Markt, so darf er die Verbraucherpreise beanspruchen.

Der Beginn der Heidelbeerernte wird von der Ortspolizeibehörde bestimmt.

§ 2. Der Versand und die Verbringung von Obst nach außerhessischen Orten bedarf der Genehmigung des Kreisamts, in Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern des Oberbürgermeisters. Die Genehmigung kann auch mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für täglich und wöchentlich wiederkehrende Sendungen bis zu einer bestimmten Höchstmenge jeweils auf die Dauer eines Kalendermonats gegeben werden. Für die genehmigten Sendungen werden Versandscheine ausgestellt.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Darmstadt, den 22./24. Juni 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern, v. Hombergf.

Betr.: wie oben.

An Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Von der vorstehenden Bekanntmachung, die infolge eines Druckfehlers hiermit nochmals veröffentlicht wird, wollen Sie Kenntnis nehmen und darüber wachen, daß die darin getroffenen Vorschriften genau befolgt werden.

Die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden werden beauftragt, den Inhalt der Bekanntmachung sofort auf ortsbüchliche Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Gießen, den 26. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

Betr.: Verkehr mit Obst.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Um Störungen in dem Abiaz von leichtverderblichem Obst zu vermeiden, hat die Erteilung der Versandscheine (§ 2 der Ministerialbekanntmachung vom 22./24. Juni 1916) durch die Großh. Bürgermeistereien (Bürgermeister, Oberbürgermeister) insbesondere der Markorte zu erfolgen.

Zur Ausführung des vorgenannten § 2 hat indessen Gr. Ministerium bestimmt, daß die Ausfuhr von Obst nach außerhessischen Orten in der Regel nur dann zugelassen ist, wenn

1. der Kommunalverband bezw. die Stadt- oder Gemeindeverwaltung, nach deren Bezirk Obst ausgeführt werden soll, dem Kreisamt des Ausfuhrorts gegenüber allgemein oder im Einzelfall die Verpflichtung übernimmt, dafür Sorge zu tragen, daß bei dem Weiterverkauf des Obstes die für Hessen festgesetzten Verbraucherpreise nicht überschritten werden.

2. der für die Ausfuhr des Obstes auszustellende Versandschein (Stadtbrief u. dergl.) als Adressaten den betreffenden Kommunalverband bezw. die Stadt- oder Gemeindeverwaltung oder die von denselben besonders namhaft gemachten Stellen aufweist.

Gießen, den 26. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Sammlung und Verwertung von Gegenständen im Interesse der Volkswirtschaft im Kriege.

Es ist eine vaterländische Pflicht aller, von der Kirchenernte bis zum Schluß der Zwetschernte sämtliche Obstkerne und Steine zu sammeln, da hieraus bei Preisung nicht nur wertvolles Öl, sondern aus den Preßrückständen Ertragsmitteln hergestellt werden können, die sich bei einem Gehalt von 6 Prozent Fett und 8 Prozent Eiweiß als vorzüglich verwendbar erweisen haben.

Für die Stadt Gießen ist die Sammlung bereits organisiert. Es ergeht deshalb hiermit das öffentliche Ersuchen an die Landbevölkerung des Kreises, die in den einzelnen Landgemeinden des Kreises der Kriegshilfe dienenden und sich derartiger Sammlungen annehmenden Organisationen nach Kräften zu unterstützen. Gießen, den 26. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

Betr.: Wie oben.

An die Großh. Bürgermeistereien, sowie die Schulvorstände der Landgemeinden des Kreises.

Die Großh. Bürgermeistereien wollen die vorstehende Bekanntmachung durch Aushang zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Die Schulvorstände werden ersucht, durch entsprechende Belehrung in den Schulen die Ortsausschüsse für Rotes Kreuz und Kriegshilfe sowie die in den Gemeinden etwa vorhandenen ordentlichen oder außerordentlichen Zweigvereine des Miesfrauenvereins in der Ausführung der Sammeltätigkeit gemäß der vorstehenden Bekanntmachung zu unterstützen. Gießen, den 26. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

Betr.: Wie oben.

An die Ortsausschüsse für Rotes Kreuz und Kriegshilfe, sowie die Vorsitzenden der ordentlichen und außerordentlichen Zweigvereine des Miesfrauenvereins in den Landgemeinden des Kreises.

Die Ortsausschüsse werden hiermit ersucht, alsbald die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die nach der vorstehenden Bekanntmachung für dringend wünschenswert erachteten Sammlungen eingeleitet und bis zur Beendigung der Zwetschernte weitergeführt werden. Da, wo Zweigvereine des Miesfrauenvereins bestehen, wird ein Zusammengehen mit diesen, sowie eine Einigung über eine gemeinsame Geschäftsführung empfohlen.

Die Geschäftsführung wird das Endergebnis einer jeden Sammlung getrennt nach der Gattung der gesammelten Kerne baldmöglichst der „Darmstädter Frauenhilfe“ ziffernmäßig mitzuteilen haben, da von dort aus der gemeinsame Versand der in sämtlichen Stellen angefallenen Mengen an eine Zentrale erfolgen soll. In Aussicht genommen ist eine hessische Mühle.

Die Geschäftsleitung hat, abgesehen von der nach Vorstehendem zu gebenden Nachricht, zunächst nur dafür zu sorgen, daß die gesammelten Kerne gut trocken ausbewahrt werden.

Gießen, den 26. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Ausbruch des Milzbrandes in den Schafherden in Göbelnrod und Luedborn.

In den Schafherden in Göbelnrod und Luedborn ist Milzbrand ausgebrochen.

Gießen, den 24. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
A. B. Demmerde.

**Betr.: Kartoffelverforgung.  
An die Grohh. Bürgermeisterien der Landgemeinden  
des Kreises.**

Nach der Bekanntmachung des Reichslanzlers vom 19. Juni 1916 darf dem Kartoffelerzeuger für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft statt 1 1/2 Pfund von nun an bis 31. Juli nurmehr ein Pfund Kartoffeln belassen werden. Für Personen über 14 Jahre, die bei der Ernte oder sonstiger schwerer Arbeit beschäftigt sind, verbleibt es bei dem Satz von 1 1/2 Pfund. Dies ist alsbald orts-  
sichtlich bekannt zu machen.

Sie wollen alle demnach noch frei bleibenden Mengen von Kartoffeln umgehend unserem Kommissar Leopold Mayer, hier, mitteilen.

Gießen, den 24. Juni 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

**Betr.: Schweinemaßverträge.**

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Grohh.  
Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.**

Bei der Durchführung der Schweinemaßverträge sind verschiedenlich Schwierigkeiten dadurch entstanden, daß von den zur Aufnahme des schlachtreisen Viehes gebildeten Kommissionen Schweine in Anspruch genommen wurden, bezüglich deren von dem Käufer mit der Landwirtschaftskammer Schweinemaßvertrag abgeschlossen war.

Wir weisen demzufolge nochmals ausdrücklich darauf hin, daß die Schweine, bezüglich deren Schweinemaßvertrag abgeschlossen ist, dem Zutritt des Kommunalverbandes entzogen sind und daß die Landwirtschaftskammer bei der Zuteilung und Beforderung dergleicher Schweine an die Städte und Gemeinden, die solche bestellt haben, unter allen Umständen frei disponieren können muß.

Gießen, den 24. Juni 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

**Betr.: Ankauf von Schlachtvieh durch die Viehhändler.**

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Grohh.  
Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.**

Wie Grohh. Ministerium des Innern mitteilt, berechnen sich diejenigen Mitglieder der Viehhändlerverbände, die den Kommissionen für die Aufnahme des schlachtreisen Viehes angehören, für die Ankaufe, die sie bei Gelegenheit dieser Aufnahme betätigen, Provision. Dies kann nicht aufgehoben werden. Denn einmal erhalten diese Personen Tagelöhner und Reiseflohen, dann aber würden sie anderen Viehhändlern gegenüber ungerechtfertigte Vorteile genießen, weil gerade sie in erster Linie erfahren, wo das schlachtreise Vieh zu haben ist.

Sie wollen deshalb in unserem Namen die in Betracht kommenden Beteiligten anweisen, daß sie sich bei Ankäufen der im Rede stehenden Art keine Provisionen berechnen und darauf achten, daß dieses Verbot nicht etwa dadurch umgangen wird, daß sie durch Bestellung von Unteragenten gleichwohl betartigen Nutzen ziehen.

Gießen, den 26. Juni 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

**Betr.: Gefellung von Kriegsgefangenen für den Kreis Bensheim.  
Nach Mitteilung des stellv. Generalkommandos des XVIII. Armeekorps hehen zurzeit keine weiteren Kriegsgefangenen mehr für die Landwirtschaft zur Verfügung.**

Gießen, den 23. Juni 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

**Betr.: Die Landfrauenarbeit im Kriege.**

Wie im Vorjahre hatte die Reichsleitung auch dem in der Zeit vom 17. bis 22. Januar ds. Js. in Berlin abgehaltenen zweiten Kriegslehrgang für landwirtschaftliche Haushaltungs- und Wanderlehrerinnen, Landpflegerinnen und für Hausfrauen und Töchter auf dem Lande antliche Förderung zuteil werden lassen. Die auf dem Lehrgang gehaltenen Vorträge sind in einem Buche vereinigt, das den Titel trägt „Die Landfrauenarbeit im Kriege“ und das im Verlag der Deutschen Landbuchhandlung G. m. b. H. Berlin, Fessauerstraße 7, erschienen ist. Es kann beim Bezuge von 10 Stück zum Preise von je 1,50 Mark bezogen werden.

Die Vorträge wie die Diskussion enthalten wertvolle Beiträge und Anregungen zur gegenwärtigen Kriegswirtschaft auf den verschiedensten Gebieten.  
Wir machen auf sie aufmerksam.

**Betr.: Die Zulassung von Losen auswärtiger Lotterien zum Vertrieb im Großherzogtum.**

Grohh. Ministerium des Innern hat der Münchener Künstlergenossenschaft, e. V., die Erlaubnis erteilt, 6000 Losbriefe einer von Juli bis Oktober ds. Js. zu veranstaltenden Gegenstands-lotterie (Kunstwerke) innerhalb des Großherzogtums zu vertreiben.  
Zum Vertrieb in Hessen dürfen nur mit dem besitzlichen Zulassungssiegel versehene Losbriefe gelangen.

**Betr.: Die Aufnahme taubstummer Kinder in die Taubstummen-  
Anstalten des Landes.**

**Das Großherzogliche Kreisamt Gießen  
an die Schulvorstände des Kreises.**

Zur Aufnahme in eine Taubstummen-Anstalt eignen sich Kinder, die am 1. Mai des Aufnahmejahres das 7. Lebensjahr vollendet, das 12. Lebensjahr aber noch nicht zurückgelegt haben. Die Aufnahme erfolgt stets auf die Dauer von sieben Jahren.

Sollten sich hiernach umfangreiche taubstumm Kinder in Ihren Gemeinden vorfinden, dann wollen Sie dies berichten und sich gleichzeitig über die Verhältnisse der Eltern der Kinder ausführlich äußern. Hierbei ist sich des, in unserer Bekanntmachung vom 3. Januar 1911 Kreisblatt Nr. 2 gebrachten Formulars zu bedienen. Fehlbericht ist zu erstatten.

Trift bis 15. Juli 1916.  
Gießen, den 20. Juni 1916.  
J. B. Lanermann.

**Bekanntmachung.**

**Betr.: Feldbereinigung Heudelheim, Kreis Gießen; hier: die  
Drainagen.**

In der Zeit vom 5. bis einschließlich 18. Juli 1916 liegt auf Grohh. Bürgermeisterei Heudelheim der Beschluß der Vollzugskommission vom 15. Mai l. Js. über Erhebung der Zinsen der Drainagekosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Grohh. Bürgermeisterei Heudelheim schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 16. Juni 1916.  
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissar:  
Schnittspahn, Regierungsrat.

**Bekanntmachung.**

**Betr.: Feldbereinigung Hausen, Kreis Gießen; hier: die  
Drainagen.**

In der Zeit vom 5. bis einschließlich 18. Juli 1916 liegt auf Grohh. Bürgermeisterei Hausen, Kreis Gießen der Beschluß der Vollzugskommission vom 16. Juni l. Js. über Erhebung der Zinsen der Drainagekosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Grohh. Bürgermeisterei Hausen, Kreis Gießen, schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 16. Juni 1916.  
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissar:  
Schnittspahn, Regierungsrat.

**Bekanntmachung.**

**Betr.: Feldbereinigung Ober-Bessingen; hier: die  
Drainagen.**

In der Zeit vom 5. bis einschließlich 18. Juli 1916 liegt auf Grohh. Bürgermeisterei Ober-Bessingen der Beschluß der Vollzugskommission vom 15. Juni l. Js. über Erhebung der Zinsen der Drainagekosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Grohh. Bürgermeisterei Ober-Bessingen schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 15. Juni 1916.  
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissar:  
Schnittspahn, Regierungsrat.

**Bekanntmachung.**

**Betr.: Feldbereinigung Nieder-Bessingen; hier: die  
Drainagen.**

In der Zeit vom 5. bis einschließlich 18. Juli 1916 liegt auf Grohh. Bürgermeisterei Nieder-Bessingen der Beschluß der Vollzugskommission vom 15. Juni l. Js. über Erhebung der Zinsen der Drainagekosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Grohh. Bürgermeisterei Nieder-Bessingen schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 15. Juni 1916.  
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissar:  
Schnittspahn, Grohh. Regierungsrat.

**Bekanntmachung.**

**Betr.: Feldbereinigung Langd; hier: die  
Drainagen.**

In der Zeit vom 8. bis einschließlich 21. Juli l. Js. liegt auf Grohh. Bürgermeisterei Langd der Beschluß der Vollzugskommission vom 7. Juni 1916 über Erhebung der Zinsen der Drainagekosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Grohh. Bürgermeisterei Langd schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 21. Juni 1916.  
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissar:  
Schnittspahn, Regierungsrat.